

VERWALTUNGSGERICHT STADE

Az.: 2 A 1277/02

IM NAMEN DES VOLKES**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau A.,
2. des Minderjährigen B., vertreten durch die Mutter C.,

D.,
Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1 und 2: Rechtsanwalt E.,
F.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Leiter der Außenstelle Oldenburg -, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Beklagte,

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Asylrecht, Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG,
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Leiner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger zu 2 seine Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, daß für die Klägerin zu 1 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz besteht. Der

- 2 -

Bescheid vom 5. Juli 2002 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu 7/8, die Beklagte zu 1/8. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigtem gestellt werden.

- 3 -

Tatbestand

Die Kläger sind Staatsangehörige von Serbien und Montenegro. Der Kläger zu 2 ist am G.H. 1999 in der I. geboren.

Die Kläger stellten mit einem Schreiben vom 25. August 2000 Asylanträge. Hierfür machten sie geltend, sie seien Aschkali aus dem Kosovo. Aschkali würden im Kosovo von albanischen Volkszugehörigen verfolgt. Dafür legte sie eine Bescheinigung eines Aschkali-Vereins aus München und eine Mitgliedskarte dieses Vereins vor.

Bei der Anhörung am 1. September 2000 gab die Klägerin zu 1 an: Sie sei Aschkali. Im Kosovo habe sie zuletzt in Dashevc bei der Familie ihres Mannes gewohnt. Ein Bruder von ihr sei gleich nach dem Krieg im Kosovo von Albanern entführt worden, obwohl er bis zuletzt mit den Albanern gekämpft habe. Er sei ums Leben gekommen, bzw. seit einem Jahr verschollen. In letzter Zeit sei ein Sohn dieses Bruders umgebracht worden.

Sie seien mit einem Kleintransporter am 16. August 1998 in Skenderai abgefahren. Sie seien nicht die ganze Zeit mit dem Auto gefahren, sondern hätten zwischendurch Teilstrecken zu Fuß gehen müssen und auch mehrere Tage im Wald verbracht. Die Ausländerbehörde habe den 1. Oktober 1998 als Einreisetag eingetragen, sie selbst könne den genauen Tag nicht nennen.

Sie seien geflohen, weil Krieg geherrscht habe. Sie hätten zu Fuß bis nach Gjakova zu Verwandten marschieren wollen, weil die Busverbindung unterbrochen gewesen sei. Unterwegs hätten sie sich einer Familie angeschlossen, die nach Fushe Kosovo unterwegs gewesen sei. Dort seien sie einige Tage geblieben. Als sie nach weiter Gjakova wollten, sei die Straße gesperrt gewesen. Es seien Flüchtlinge aus Gjakova gekommen, die sie gewarnt hätten, dort sollten sie nicht hingehen. Dort sei schon Krieg. Sie seien dann mit der Familie aus Fushe Kosovo in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Gesundheitliche Probleme beständen nicht.

Zu den Bescheinigungen erläuterte die Klägerin zu 1, diese habe ihr Ehemann besorgt.

- 4 -

- 4 -

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge am 5. Juli 2002 ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorlägen. Außerdem stellte es fest, daß auch Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht vorlägen, forderte die Kläger zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung in die BR Jugoslawien (Kosovo) an. Asyl stehe den Klägern nicht zu, weil sie auf dem Landweg eingereist seien. Die Kläger hätten wegen ihrer Aschkali-Volkszugehörigkeit politische Verfolgung nicht zu befürchten. Nach Ende des Kosovo-Krieges sei es zu gewaltsamen Vertreibungen von Roma, Aschkali und Ägyptern durch albanische Volkszugehörige gekommen, und zwar besonders im August und September 1999. Seitdem habe sich die Lage stabilisiert. Die Lage sei allerdings von Ort zu Ort unterschiedlich. Es komme immer noch zu Übergriffen. Diese seien aber nicht als politische Verfolgung anzusehen. UNMIK, KFOR und einheimische Polizei im Kosovo gewährten gegen solche Übergriffe Schutz und seien hierzu auch in der Lage. Das gelte auch im Hinblick darauf, daß es immer wieder zu Übergriffen komme. Überdies hätten die Kläger auch in anderen Teilen von Serbien und Montenegro politische Verfolgung nicht zu befürchten. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 lägen nicht vor. Übergriffe staatlicher oder quasi-staatlicher Stellen drohten aus den vorgenannten Gründen nicht. Wegen ihrer Volkszugehörigkeit drohe den Klägern keine extreme Gefährdung. Eine konkrete Gefahr, Opfer eines Anschlags zu werden, bestehe nicht. Die wirtschaftliche Lage sei im übrigen zwar immer noch unbefriedigend. Die Versorgung der Bevölkerung, auch die der nationalen Minderheiten, sei aber gesichert.

Der Kläger haben am 10. Juli 2002 Klage erhoben. Sie machen geltend, sie seien Roma aus dem Kosovo. Roma würden im Kosovo von den albanischen Volkszugehörigen verfolgt. Dafür berufen sie sich auf einen Bericht des UNHCR, Stand April 2002. Am 16. März 2004 hat die Klägerin zu 1 außerdem eine ärztliche Bescheinigung der Dialysestation J. vom 10. März 2004 vorgelegt (Dr. K.). Nach dieser leidet sie an einem fortgeschrittenen Nierenfunktionsverlust. Sie bedarf der „kontinuierlichen nephrologischen“ Behandlung. Sie stelle sich dort einmal wöchentlich vor, bei Bedarf häufiger. Der Zustand und die Nierenwerte hätten sich seit dem Befundbericht vom 4. Juli 2003 verschlechtert. Die Praxis stehe in Dialysebereitschaft. Die Klägerin zu 1 sei in Begleitung sitzend manchmal reisefähig, sofern die Reise nicht länger als zwei Stunden dauere. Mit weiteren ärztlichen Bescheinigungen (vom 13. Januar 2006 und ohne Datum - gültig ab 4. Januar 2006) hat die Klägerin zu 1 dargelegt, daß sie ihre Nieren inzwischen versagt haben und sie dialysepflichtig

- 5 -

- 5 -

ist. Außerdem leidet sie an Blutarmut und Bluthochdruck, Knochenentkalkung und Nebenschilddrüsenüberfunktion sowie einem Herzklappenfehler mit nur noch geringen Auswirkungen. Sie erhält entsprechende Medikamente (Calciumacetat-Nefro, ASS, Bocatiol, Ranitidin, Dreisavit, Megacillin, Ferrlecit und Erypo sowie bei Bedarf Schmerzmittel).

Die Kläger haben ursprünglich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 5. Juli 2002 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, daß die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG bei ihr vorliegen.

Der Kläger zu 2 hat seine Klage in der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 2006 zurückgenommen. Die Klägerin zu 1 beantragt noch,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid vom 5. Juli 2002 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht und soweit die Klägerin zu 1 zur Ausreise aufgefordert und ihr die Abschiebung angedroht wird.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf ihren angefochtenen Bescheid Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte mit den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Beklagten und der Ausländerbehörde, den Beiakten A und B, sowie auf die Gerichtsakten der parallelen Verfahren der Angehörigen der Kläger - 2 A 1276/02 - und - 2 A 1315/02 - mit den dort beigezogenen Verwaltungsvorgängen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen und nur noch über die Kosten zu entscheiden, soweit der Kläger ihre Klage zurückgenommen haben - der Kläger zu 2 ausdrücklich insgesamt, die Klägerin zu 1 hin-

- 6 -

sichtlich des Asyls und des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) durch die Beschränkung ihres Antrags.

Wegen des Inkrafttretens des Aufenthaltsgesetzes ist der ursprüngliche Antrag hinsichtlich der Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG den neuen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) anzupassen gewesen.

Die Klage so geänderte Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klage ist begründet, soweit die Klägerin zu 1 begehrt, die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu verpflichten und die entgegenstehende Feststellung in dem angefochtenen Bescheid aufzuheben. Die Klägerin zu 1 macht hierzu geltend, sie leide an einem Nierenversagen und sei dialysepflichtig. Außerdem leidet sie an Blutarmut und Bluthochdruck, Knochenentkalkung und Nebenschilddrüsenüberfunktion sowie einem Herzklappenfehler mit nur noch geringen Auswirkungen. Sie erhält Calciumacetat-Nefro, ASS, Bocatiol, Ranitidin, Dreisavit, Megacillin, Ferrlecit und Erypo sowie bei Bedarf Schmerzmittel. Ferrlecit ist mit 3x1 Ampulle (à 40 mg) pro Woche verordnet, Erypo mit 3x2000 Einheiten in der Woche. Die Kosten für 6 Ampullen Ferrlecit 40 mg liegen nach der Apothekenrechnung vom 30. Januar 2006 bei 378,72 Euro, die für 6x2000 Einheiten Erypo bei 4.728 Euro, die für die weiteren Arzneimittel nach der weiteren Apothekenrechnung vom 30. Januar 2006 nach den verwendeten Handelspackungen bei insgesamt 178,38 Euro.

Krankheit schützt einen Ausländer allerdings nur in Ausnahmefällen vor Abschiebung. Ein Abschiebungshindernis kann sich bei drohenden Beeinträchtigungen der Gesundheit insbesondere aus § 60 Abs. 7 AufenthG ergeben. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ob eine erhebliche konkrete Gefahr für die Gesundheit die Abschiebung rechtlich unmöglich macht, kann dabei für das gesamte Ausländergesetz nur einheitlich beantwortet werden. Eine erhebliche konkrete Gefahr für die Gesundheit liegt in diesem Sinne nur vor, wenn sie besonders schwer ist. Die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG

- 7 -

- 7 -

kommt bei behandlungsbedürftig Kranken grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt in Betracht, daß sich eine Krankheit in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind (BVerwG in st. Rspr.: z.B. Urteile vom 15. Oktober 1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24, vom 27. April 1998, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 12 = NVwZ 1998, 973 und vom 25. November 1997, BVerwGE 105, 383, 387). Eine solche Verschlimmerung muß zudem konkret drohen. Das ist der Fall, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr der Klägerin zu 1 in das Kosovo einträte (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999- BVerwG 9 C 2.99 - Juris WBRE410006003). Zur Gefährdung dialysepflichtiger Patienten hatte das erkennenden Gericht im Urteil vom Urteil vom 24. März 2005 (2 A 973/03) noch ausgeführt:

„Eine solche außergewöhnliche Beeinträchtigung oder existentielle Gefährdung drohte bei einem Transplantatverlust nicht. Nach der Auskunft des behandelnden Arztes müßte in einem solchen Fall eine Dialysebehandlung erfolgen. Eine Entfernung der eingepflanzten Niere wäre nicht erforderlich. - Daher kommt es hier nicht darauf an, ob eine solche Entfernung im Kosovo möglich wäre. - Eine Dialysebehandlung hatte der Kläger vor seiner Ausreise im Kosovo bereits durchgeführt. Eine solche Behandlung ist nach der Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Prishtina vom 5. September 2004 dort auch nach wie vor möglich. Der Kläger beruft sich demgegenüber auf eine Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 24. Mai 2004. Diese ist allerdings nicht geeignet, die - spätere - Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros in Zweifel zu ziehen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe stellt dar, daß im Krankenhaus in Peje 18 Dialyseplätze zur Verfügung stehen. Dort werden 90 Patienten behandelt. Weitere könnten nicht aufgenommen werden. Diese Angaben erlauben jedoch nicht anzunehmen, daß im gesamten Kosovo neue Dialysepatienten nicht aufgenommen werden könnten. Einerseits ist nicht erkennbar, daß weitere Dialyseplätze nicht vorhanden wären. Das Gegenteil ist der Fall. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe benennt in der vom Kläger angeführten Stellungnahme selbst weitere 36 Dialyseplätze in Prishtina. Für diese 36 Plätze werden irgendwelche Einschränkungen zur Verfügbarkeit oder zur Aufnahme neuer Patienten nicht gemacht. Überdies schränkt die Schweizerische Flüchtlingshilfe ihre Angaben - u.a. - zu den Dialyseplätze ein: Diese seien nicht repräsentativ für das gesamte Kosovo - d.h. insbesondere auch: nicht abschließend. Die Schlußfolgerungen des Klägers aus der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind daher denkgesetzlich unzulässig. Weitere Nachforschungen über die eingeholten Auskünfte hinaus sind daher nicht angezeigt.

Es ist auch nicht erforderlich, für den Kläger einen Dialyseplatz schon jetzt zu reservieren, damit das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Feststellung zu § 53 Abs. 6 AuslG (inzwischen: § 60 Abs. 7 AufenthG) treffen kann. Ausreichend ist vielmehr die Feststellung, daß eine solche Behandlung dem Grunde nach möglich ist und der Kläger sie auch erhalten könnte. Das heißt allerdings nicht, daß eine Änderung - oder dem Kläger ungünstige Konkretisierung - der Dialysemöglichkeiten im Zeitpunkt einer eventuellen Aufenthaltsbeendigung ohne weiteres unbeachtlich wäre.

- 8 -

- 8 -

Es kann auch nicht die Dialysebehandlung selbst als schwere Beeinträchtigung der Gesundheit angesehen werden, die es erlaubte, Abschiebungsschutz zu gewähren. Auch wenn eine solche Behandlung mit erheblichen Belastungen verbunden ist, handelt es sich bei ihr nicht um eine Gesundheitsbeeinträchtigung, sondern um eine kunstgerechte Behandlungsform. Diese kann der Sache nach nicht als Gesundheitsbeeinträchtigung angesehen werden.

Auf eine Behandlungsmöglichkeit im übrigen Serbien und Montenegro kommt es danach nicht an. Daher war auch den entsprechenden Beweisanregungen des Klägers nicht nachzugehen.“

An dieser Beurteilung ist auch nach der neueren Auskunft des Verbindungsbüros der Beklagten in Prishtina vom 17. Oktober 2005 (AZ. 5173180-138, RK 516.80 E 332/05 2 S. SER27595001) und dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes der Beklagten vom 22. November 2005 grundsätzlich festzuhalten.

Hier ist allerdings zusätzlich zu berücksichtigen, daß die Klägerin zu 1 nicht nur dialysepflichtig ist, sondern an einer Reihe weiterer Krankheiten leidet, die das Nierenversagen begleiten, und zwar Blutarmut und Bluthochdruck, Knochenentkalkung und Nebenschilddrüsenüberfunktion. Blutarmut gehört - neben Herzversagen - zu den Begleiterkrankungen dialysepflichtigen Nierenversagens, die im neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes der Beklagten ausdrücklich angeführt sind. Ersichtlich im Zusammenhang hiermit werden der Klägerin namentlich die Arzneimittel Ferrcelit und Erypo verabreicht. Nach dem bezeichneten Lagebericht vom 22. November 2005 ist davon auszugehen, daß Begleitmedikamente für Dialysepflichtige im Kosovo nicht zur Verfügung gestellt werden. Obwohl die Dialyse selbst gesichert ist, kommt es nach dem bezeichneten Lagebericht zu einer Todesquote von rund 15%, da viele Patienten sich die Begleitmedikamente nicht leisten könnten.

Ein Abschiebungsschutz aus gesundheitlichen Gründen kann nach dem oben angeführten Maßstab nicht nur zu gewähren sein, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringeren Versorgungsstandards generell nicht verfügbar ist. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich vielmehr darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, daß der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tat-

- 9 -

sächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - BVerwG 1 C 1.02 - DVBl. 2003, 463 ff. = NVwZ 2003, Beilage Nr. 17, 53 f. = Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 66).

Im Fall der Klägerin zu 1 ist abzusehen, daß für sie die erforderlichen Arzneimittel im Kosovo nicht verfügbar bzw. unerschwinglich sein werden. Ferrlecit (Inhaltsstoff: Eisensuccinat) und Erypo (Inhaltsstoff: Epoetin alfa, d.i. das gentechnisch hergestellte Hormon Erythropoetin) gehören nicht zu den Arzneimitteln, die auf der wesentlichen Liste des sekundären, tertiären Niveaus der gesundheitlichen Fürsorge der UNMIK aufgeführt sind. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, daß diese Arzneimittel im Kosovo zur Verfügung stehen und kostenfrei oder gegen eine geringe Kostenbeteiligung abgegeben werden. Nach den älteren Auskünften von IMCPD vom 26. Juni 2001 (JUG00042490), 26. Oktober 2001 (JUG00047384) und 4. April 2002 (JUG00048246) ist Ferrlecit in Prishtina, Mitrowitza und Glogovoc nicht erhältlich, nach denen vom 26. Juni 2001 (JUG00042490) und 29. Januar 2002 (JUG00047262) ist Erypo in Prishtina, Mitrowitza und Istok nicht erhältlich. Weitere Ermittlungen, ob sich diese Auskunftslage geändert haben könnte, sind nicht angezeigt. Angesichts der besonders hohen Kosten dieser Medikamente ist auszuschließen, daß diese - auch unter Berücksichtigung der sehr niedrigen Preise für Arzneimittel im Kosovo - für die Klägerin zu 1 erschwinglich sein könnten. Ferrlecit ist mit 3x1. Ampulle (à 40 mg) pro Woche verordnet, Erypo mit 3x2000 Einheiten in der Woche. Die Kosten für 6 Ampullen Ferrlecit 40 mg liegen nach der Apothekenrechnung vom 30. Januar 2006 bei 378,72 Euro, die für 6x2000 Einheiten Erypo bei 4.728 Euro. Die Kosten für den Monatsbedarf liegen daher nach hiesigen Preisen bei 10.213,44 Euro. Selbst 1/100 dieser Kosten würde die Medikamente unerschwinglich machen.

Es ist nicht abzusehen, daß die Klägerin zu 1 im Kosovo über Mittel verfügen könnte, einen Betrag von etwa 100 Euro monatlich für Arzneimittel aufzubringen. Zwar erhalten bedürftige Personen im Kosovo Unterstützung durch Sozialhilfe. Die Leistungen betragen inzwischen 35 Euro monatlich für eine Einzelperson und bis zu 75 Euro monatlich für Familien (Lagebericht Serbien und Montenegro (Kosovo) des Auswärtigen Amtes der Beklagten vom 22. November 2005). In der Praxis ist jedoch Voraussetzung der Bedürftigkeit, daß keine Person im Haushalt ist, die eine Arbeitsstelle hat oder arbeitsfähig ist (vgl.

- 10 -

- 10 -

z.B. Auskunft der SFH vom 13. August 2004 an VG Regensburg „Sorgerechtsregelungen und Rückkehrperspektive für alleinerziehende Mütter“). Ob die Klägerin zu 1 oder ihr Ehemann oder andere Familienmitglieder arbeitsfähig sind, kann insoweit dahinstehen. Selbst wenn der volle Betrag von 75 Euro gezahlt würde, reichte er offensichtlich nicht aus, allein die Kosten für Ferrlecit und Erypo zu decken. Da nicht erkennbar ist, daß die Klägerin zu 1 oder deren Familie über andere Mittel verfügt, wären diese Arzneimittel daher für sie jedenfalls unerschwinglich. Damit erübrigen sich die Fragen, ob die übrigen Arzneimittel im Kosovo verfügbar und erschwinglich sind.

Es ist der Klägerin zu 1 auch nicht möglich, in einen anderen Landesteil von Serbien und Montenegro auszuweichen, da sie Aschkali-Volkszugehörige ist. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat in seinem Urteil vom 27. Januar 2004 (- 12 A 550/03 -) ausgeführt:

„Indes stehen der Klägerin diese medizinischen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) im Rahmen des dortigen Krankenversicherungsschutzes tatsächlich nicht offen. Für die Inanspruchnahme von sozialen Diensten einschließlich der gesetzlichen Krankenversicherung ist in Serbien und Montenegro die Registrierung erforderlich. Aus dem Kosovo übergesiedelte Bürger können in Serbien und Montenegro nur dann im Rahmen der dortigen Krankenversicherung kostenlos behandelt werden, wenn sie den Status eines Ausgesiedelten, Vertriebenen oder Flüchtlings haben; alle anderen Personen aus dem Kosovo müssen ihre medizinische Behandlung in Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) bezahlen, so dass de facto Einwohner des Kosovo von der gesetzlichen (quasi kostenlosen) Krankenversorgung in Serbien und Montenegro (außerhalb des Kosovo) ausgeschlossen sind (Deutsche Botschaft Belgrad an VG Aachen vom 12. August 2003, an VG Leipzig vom 3. Juli 2003 und an Hess. VGH vom 22. Mai 2003; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 26. Juli 2003; UNHCR an VG Koblenz vom 29. September 2003). Die Registrierung stellt in der Praxis ein ernsthaftes Hindernis bei der Ausübung grundlegender Rechte wie dem Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum dar. Für die Registrierung sind eine Reihe von Identitätsunterlagen erforderlich, was insbesondere für aus dem Kosovo geflüchtete Roma ein Problem ist, wobei das Minderheitenministerium beabsichtigt, dies zu vereinfachen. Nach amnesty international ist intern Vertriebenen in Serbien und Montenegro seit April 2002 die Registrierung bereits erleichtert worden, dennoch bestehen hierbei weiterhin Schwierigkeiten (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juli 2003; ai, Länderinformation vom 15. Oktober 2003; vgl. auch UNHCR an VG Koblenz vom 29. September 2003). Zwar genießen die Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro de jure Niederlassungsfreiheit auf dem gesamten Territorium der Union. Grundsätzlich besteht am Ort der Niederlassung auch der Anspruch auf Bezug der gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen (beispielsweise Sozialhilfe und Gesundheitsfürsorge). In der Praxis jedoch sind die lokalen Behörden in Serbien und Montenegro nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes nicht bereit, aus anderen Gemeinden stammende mittellose Personen zu registrieren und ihnen Sozialleistungen zu gewähren. Aus dem Ausland einreisende mittellose Personen lassen sich deshalb nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes in ihrer Heimatgemeinde nieder, sofern sie nicht (beispielsweise durch familiäre

- 11 -

- 11 -

Beziehungen) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen in anderen Gemeinden ein Unterkommen finden. Eine legale Wohnsitznahme aus dem Kosovo stammender mittelloser Personen in anderen Regionen Serbiens und Montenegros ist unter diesen Umständen nur in Ausnahmefällen möglich (vgl. Auswärtiges Amt an VG Koblenz vom 25. März 2003; vgl. auch Auswärtiges Amt an VG Berlin vom 3. Februar 2003; UNHCR an VG Koblenz vom 4. September 2003; UNHCR an VG Koblenz vom 29. September 2003; ai, Länderinformation vom 15. Oktober 2003; a. A. wohl OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15. Dezember 2003 - 3 LB 11/02 -, V.n.b.). Hiernach mag die erforderliche Registrierung der Klägerin zwar nicht aufgrund fehlender Personenstandsunterlagen scheitern (ausweislich Bl. 8 ff. Beiakte A - Az.: 1377080 - verfügen die Klägerin und ihr Ehemann jeweils über einen jugoslawischen Personalausweis sowie einen Auszug aus dem Heiratsregister), jedoch ist aufgrund der Mittellosigkeit der aus dem Kosovo stammenden Familie der Klägerin de facto eine Registrierung und damit eine ordnungsgemäße Wohnsitznahme außerhalb des Kosovo in Serbien und Montenegro nicht möglich. Es findet sich kein Anhalt, dass abweichend vom dargestellten Regelfall die Klägerin oder ihr Ehemann trotz ihrer Mittellosigkeit als aus dem Kosovo stammende intern Vertriebene de facto eine Registrierung und damit öffentliche Sozialleistungen einschließlich Krankenversicherungsschutz erlangen könnten. Mangels Registrierung unterfällt die Klägerin nicht dem dortigen Krankenversicherungsschutz, so dass für sie die o.a. medizinischen Leistungen des staatlichen Gesundheitswesens nicht kostenfrei bzw. gegen geringe Kostenbeteiligungen tatsächlich zugänglich sind. Sie müsste die medizinischen Behandlungen aus eigenen Mitteln bezahlen.

Das Gericht ist aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation in Serbien und Montenegro und angesichts dessen, dass die Klägerin der ohnehin gesellschaftlich benachteiligten Gruppe der Roma angehört, davon überzeugt, dass sie die erforderlichen medizinischen Behandlungen mangels finanzieller Mittel nicht anderweitig erlangen kann. Die wirtschaftliche Lage ist in Serbien und Montenegro weiterhin als schlecht zu bezeichnen. Das durchschnittliche Einkommen beträgt 150,00 EUR und die durchschnittliche Rente 115,00 EUR. Die Arbeitslosigkeit ist in Serbien und Montenegro weiterhin sehr hoch. Sie liegt nach offiziellen Angaben bei ca. 30 %, wird jedoch auf real 40 bis 50 % geschätzt. Bei Angehörigen der Roma ist der Zugang zum Arbeitsmarkt wegen sozialer Vorurteile sehr schwer, so dass Roma-Angehörige zu einem großen Teil Schwarzarbeit nachgehen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 28. Juli 2003; vgl. auch Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen vom 21. Mai 2003). Das Gericht ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnismittel davon überzeugt, dass die Klägerin oder ihr Ehemann aufgrund der ohnehin schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Situation in Serbien und Montenegro im Allgemeinen und der wesentlichen schwierigeren Lage für Angehörige der Roma im Falle einer Rückkehr nicht alsbald eine Beschäftigung erlangen oder über andere Einkommensquellen verfügen werden, um neben der Sicherung des Lebensunterhalts der Familie die erheblichen Aufwendungen für die erforderlichen Medikamente und ambulante Psychotherapie aufbringen zu können (nach den o.a. Angaben der Deutschen Botschaft Belgrad sind mit Kosten von ca. 130,00 bis 160,00 EUR je Monat zu rechnen). Es ist auch nicht ersichtlich, dass die mit der Behandlung der Erkrankung verbundenen Kosten anderweitig gedeckt werden können.

Bei grundsätzlicher Behandelbarkeit ihres Leidens in Serbien und Montenegro fehlt es somit der Klägerin am Zugang zur Behandlung aus finanziellen Gründen,

- 12 -

- 12 -

so dass im Falle ihrer Rückkehr dorthin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Verschlechterung ihrer Gesundheit zu befürchten ist.

Der begehrten Feststellung steht auch § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG nicht entgegen. Die aufgrund der fehlenden finanziellen Möglichkeiten der Klägerin resultierende Gefährdung stellt keine allgemeine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift dar:

Eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG kann nur dann angenommen werden, wenn die Gefahr die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe betrifft. Neben dieser quantitativen Voraussetzung muss auch die Art der Gefahr als qualitatives Element berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen ein Großteil der Bevölkerung eines Landes aus finanziellen Gründen keinen Zugang zur medizinischen Versorgung hat - insbesondere aufgrund einer hohen Arbeitslosigkeit und verbreiteten Armut - hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG angenommen. Als maßgebliche Bevölkerungsgruppe erachtet er dabei nicht die an einer bestimmten Krankheit leidenden, sondern die Gruppe der Kranken ohne Einkommen und ohne finanzielle Unterstützung durch die Familie (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 10. Oktober 2000 - 25 B 99.32077 -, juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass eine individuelle Gefährdung im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG anzunehmen ist, wenn eine notwendige medizinische Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, sie dem betroffenen Ausländer aber individuell aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, DVBl. 2003, 463 = AuAS 2003, 106 unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 29. April 2002 - 1 B 59.02, 1 PKH 10.02 -, Buchholz 402.240, § 53 AuslG Nr. 60). Die fehlende Finanzierbarkeit einer medizinischen Behandlung ist aber nicht stets eine individuelle Gefährdung für den Betroffenen, sondern kann grundsätzlich auch eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG darstellen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. April 2002 - 1 B 59.02, 1 PKH 10.02 -, a. a. O.). Eine allgemeine Gefahr und damit die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG tritt aber erst dann ein, wenn neben der Größe der betroffenen Bevölkerungsgruppe - als weitere Voraussetzung - die Art der Gefahr eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 54 AuslG erfordert (BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 - 1 C 5.01 -, a. a. O.). Gegen die Annahme des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes einer allgemeinen Gefahr im Hinblick auf die Bevölkerungsgruppe der „mittellosen Kranken“ sprechen Sinn und Zweck von § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG und § 54 AuslG. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme und Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch eine Entscheidung des Bundesamtes oder eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine ausländerpolitische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Dementsprechend muss für die Annahme einer allgemeinen Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG nicht nur die Größe der Gruppe, sondern auch die Art der Gefahr eine politische Leitentscheidung erforderlich machen.

- 13 -

- 13 -

Nach Auffassung der Kammer kann nicht auf eine Gruppe der „mittellosen Erkrankten“ abgestellt werden. Den betroffenen „mittellosen Erkrankten“ droht gerade nicht dieselbe Gefahr. Die Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen besteht nicht allein darin, keinen Zugang zum Gesundheitssystem zu haben, sondern in der konkreten Weiterentwicklung ihrer jeweiligen individuellen Krankheit; insoweit kann von einer gleichartigen Gefahr für die Betroffenen nicht ausgegangen werden. Dabei ist offenkundig, dass die verschiedenen Krankheiten und die sich hieraus ergebenden Gefährdungen sich erheblich unterscheiden. Wenn es aber Sinn und Zweck des § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG ist, eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle wegen der Art der Gefahr einheitlich zu entscheiden, so können nicht sämtliche in einem Land vorkommenden Krankheiten deshalb rechtlich gleichgestellt werden, weil die Patienten das Schicksal der Mittellosigkeit teilen. Der Gruppe der mittellosen Erkrankten fehlt die erforderliche Homogenität bezogen auf die Art der Gefahr. Die den Betroffenen aufgrund ihrer individuellen Erkrankung drohenden Gefahren sind derart verschieden, dass sich eine generalisierende Betrachtung verbietet (vgl. gegen die Annahme einer allgemeinen Gefahr wegen unzureichender medizinischer Versorgung infolge fehlender finanzieller Mittel: VG Sigmaringen, Urteil vom 13. August 2003 - A 5 K 11176/03 -, Asylmagazin 1-2/2004, 42; ebenso im Ergebnis Hess. VGH, Urteil vom 24. Juni 2003 - 9 E 34260/94, A -, V.n.b.). Aus diesen Erwägungen kann auch nicht auf eine Gruppe der „mittellosen Erkrankten aus dem Kosovo“, die de facto von der staatlichen Gesundheitsfürsorge in Serbien und Montenegro ausgeschlossen sind, abgestellt werden.“

Der Einzelrichter schließt sich der Auffassung der Verwaltungsgerichts Oldenburg an (vgl. Urteil vom 26. Mai 2005 - 2 A 2236/02). Dessen Erwägungen gelten daher hier entsprechend. Dabei ist überdies zu beachten, daß hier bereits nicht erkennbar ist, daß die Klägerin zu 1 über gültige Personalpapiere Jugoslawiens bzw. Serbiens und Montenegros verfügte. Bereits dieser Umstand würde daher einer Registrierung in Serbien und Montenegro außerhalb des Kosovo entgegenstehen.“

Diese Erwägungen gelten auch für das vorliegende Verfahren.

Im Hinblick auf die Ermordung von Familienangehörigen ergibt sich dagegen ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG nicht. Das Vorbringen der Kläger genügt insoweit nicht, um eine konkrete individuelle Gefahr zu belegen. Es ist nämlich nicht ersichtlich, daß die Angehörigen der Kläger aus persönlichen Gründen ermordet wurden. Der Anschlag richtete sich nach dem Vorbringen vielmehr gegen sie als Aschkali. Daher bestehen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Kläger als Angehörige der Familie i. Ü. Übergriffe gegen Aschkali sind im Kosovo nicht auszuschließen. Sie finden aber nicht in einer Häufigkeit und Dichte statt, die es wahrscheinlich machte, daß der Klägerin zu 1 ein solcher konkret drohen könnte.

- 14 -

- 14 -

Eine andere Bewertung ergibt sich nicht im Hinblick auf das jüngste „Merkblatt für Kostenübernahmeerklärungen“ der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde Oldenburg - Außenstelle Bramsche- (ohne Datum). Nach diesem ist das Land Niedersachsen grundsätzlich bereit, im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung von ausländischen Staatsangehörigen Kosten zu übernehmen, die durch eine notwendige medizinische Behandlung im Herkunftsland entstehen. Aus dem Merkblatt ergibt sich ein entsprechender Anspruch der Klägerin zu 1 auf Kostenübernahme nicht, das Merkblatt gibt auch keinen Hinweis auf eine andere Anspruchsgrundlage für die Klägerin zu 1 gegen Stellen der Bundesrepublik Deutschland auf Leistungen in das Ausland.

Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist nicht aufzuheben. Sie haben ihre Grundlage in §§ 71 Abs. 4, 34, 36 Abs. 1 AsylVfG, 50 AuslG - jetzt: 59 AufenthG und werden nicht dadurch fehlerhaft, daß ein Abschiebungsverbot vorliegt. Denn gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlaß der Abschiebungsandrohung nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Leiner